OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602007/2/KH

Datum:

Linz, 23. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R F, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juni 2017, GZ: VerkR96-18623-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juni 2017, VerkR96-18623-2017, wurde dem Einspruch des R F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen das Ausmaß der in der Strafverfügung vom 6. Juni 2017 festgesetzten Verwaltungsstrafe keine Folge gegeben.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist eine Beschwerde gegen die verhängte Strafhöhe. Darin gestand er die Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit am Tatort zwar ein, verwies jedoch auf seine Unbescholtenheit und begehrte die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG. Weiters führte er aus, dass es befremdend sei, als Sachbearbeiter an einer Verkehrsbehörde von einer Sachbearbeiterin einer anderen Verkehrsbehörde lesen zu müssen, dass man dort „zur Überzeugung“ gelangt sei, dass die festgesetzte Geldstrafe „notwendig“ sei, um den Bf auf diese Weise „in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten“. Dies erscheine für ihn als ein sich der Korrektheit, aber auch der Sachgerechtigkeit verpflichtet fühlender Referent geradezu als eine Verhöhnung bzw. sei die Abweisung seines ohnehin minimalen Begehrens durch Verwendung eines Standardtextes unter standardmäßiger Verwendung einer zumindest aktuellen Judikatur des VwGH ein bisschen mehr als dürftig. Davon abgesehen sei es keine große Schwierigkeit, zu einer Judikatur, welche die Sichtweise bestätige, eine Judikatur zu finden, welche die andere Sichtweise bestätige.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde die Übertretung der kundgemachten Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit am Tatort eingestanden und somit den Sachverhalt nicht bestritten. Seine Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Aus diesem Grund war gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht notwendig, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und auch keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat am 11. März 2017 um 11.34 Uhr als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x an dem im Straferkenntnis genannten Tatort (Gemeinde Traun, Kremstalstraße - 21 m zum Kreuzung Schnittpunkt Schlossstraße stadteinwärts) die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige

Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten. Dabei wurde die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Bf abgezogen.

2. Die am 20. März 2017 seitens der belangten Behörde ergangene Anonymverfügung beantwortete der Bf mit der Bekanntgabe, dass er selbst der Fahrzeuglenker gewesen sei, eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Schlusssatz VStG erhoffe und selbstverständlich unbescholten sei. Weiters führte der Bf aus, dass der Zweck der Anonymverfügung insofern sein Ziel erreicht habe, als er dahingehend sensibilisiert worden sei, im Ortsgebiet von Traun noch etwas mehr als bisher auf die Zonenbeschränkung 30 km/h zu achten. Er wohne erst seit kurzer Zeit in dieser Region (Nachbargemeinde 4030 Linz).

3. Daraufhin erließ die belangte Behörde am 6. Juni 2017 eine Strafverfügung, in welcher dem Bf vorgeworfen wurde, zur Tatzeit am Tatort die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten zu haben und dadurch § 52 lit. a Z. 11a StVO verletzt zu haben. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) verhängt.
Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf dahingehend Einspruch, dass eine Ermahnung im Sinn des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG begehrt werde. Darin führte er aus, dass er unbescholten sei und die Voraussetzungen gemäß des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG zweifellos zutreffen würden (ohne nähere Begründung).

4. In der Folge erging das gegenständliche Straferkenntnis, mit welchem dem Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 6. Juni 2017 keine Folge gegeben und die darin festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt wurde.
Die belangte Behörde ging darin hinsichtlich des Bf von einem Einkommen von ca. 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diese Annahmen blieben vom Bf im Behörden- sowie im Beschwerdeverfahren unbestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 52 lit. a Z. 11a StVO enthält Vorschriften hinsichtlich des Beschränkungszeichens „Zonenbeschränkung“ mit der Definition, dass ein solches Zeichen den Beginn einer Zone anzeigt, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO normiert, dass jemand eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, der als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normiert, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind – anstatt die Einstellung zu verfügen kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe bzw. wird die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Bf nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und ist daher im

Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls die Herabsetzung der Geldstrafe oder wie beantragt die Erteilung einer Ermahnung in Betracht kommt.

2.2. Zur gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG als Grundlagen für die Bemessung der Strafe herangezogene Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat bzw. zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist Folgendes auszuführen:

Das primär durch Geschwindigkeitsbeschränkungen strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist insbesondere in der Gesundheit bzw. im Leben von Menschen zu sehen, deren Bedeutung selbstredend als äußerst hoch einzustufen ist. Auch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h dient dem Schutz dieser Rechtsgüter. Schon aus diesem Grund kann die Bedeutung dieser strafrechtlich geschützten Rechtsgüter im vorliegenden Fall nicht als gering eingestuft werden, was somit die Erteilung einer Ermahnung aufgrund der Notwendigkeit des kumulativen Vorliegens der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat, geringes Verschulden) bereits ausschließt.

Betreffend die Frage des Vorliegens eines geringen Verschuldens ist darüber hinaus auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Ra 2016/02/0118, zu verweisen, in welchem der VwGH die Erteilung einer Ermahnung im Fall des Überschreitens einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h bereits um 11 km/h als rechtswidrig qualifiziert hat. Begründend führte er darin aus, dass von geringem Verschulden im Sinn des § 45 VStG nur dann zu sprechen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zB VwGH 2008/09/00015 vom 15. Oktober 2009) und dass im vorliegenden Fall – welcher dem gegenständlich zugrunde liegenden Sachverhalt gleicht – bereits beim Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um rund 37 % (= 11 km/h) von einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung keine Rede sein kann. Im gegenständlichen Beschwerdefall liegt eine Überschreitung der Beschränkung von 30 km/h um 13 km/h (= Überschreitung um ca. 43 %) vor – somit ist gemäß der zitierten Judikatur des VwGH im vorliegenden Fall keinesfalls von einem geringen Verschulden auszugehen. Auch die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ca. 43 % nicht als gering anzusehen.

Folglich liegen im gegenständlichen Beschwerdefall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht vor.

2.3. Zu einer möglichen Herabsetzung der verhängten Strafe ist festzuhalten, dass der Bf in der Beschwerde lediglich vorgebracht hat, dass es sich im angefochtenen Straferkenntnis um einen standardisierten Begründungstext handle, es befremdend sei, dass die belangte Behörde zur Überzeugung gelangt sei, dass die festgesetzte Geldstrafe notwendig sei, um ihn auf diese Weise in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten und dies für ihn als sich der Korrektheit, aber auch der Sachgerechtigkeit verpflichtet fühlender Referent geradezu als eine Verhöhnung erscheine bzw. die Abweisung seines ohnehin minimalen Begehrens durch Verwendung eines Standardtextes unter standardmäßiger Verwendung einer zumindest aktuellen Judikatur des VwGH ein bisschen mehr als dürftig sei.
Im Behördenverfahren hatte der Bf seine Unbescholtenheit vorgebracht und wurde diese von der belangten Behörde auch als mildernd berücksichtigt. Das ausdrückliche Eingeständnis des Bf in der Beschwerde, die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat begangen zu haben, wird als mildernd gewertet. Darüber hinaus wurden vom Bf keine weiteren mildernden Umstände vorgebracht bzw. sind diese ebenso wie erschwerende Umstände im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Zur Strafbemessung sei darauf hingewiesen, dass die verhängte Verwaltungsstrafe im untersten Bereich des in § 99 Abs. 3 lit. a StVO normierten Strafrahmens liegt, nämlich ca. knapp 7 % dessen beträgt.

Unter Abwägung dieser Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des expliziten Geständnisses des Bf kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabzusetzen ist.
Hinsichtlich der vom Bf in seiner Beschwerde explizit kritisierten Formulierung in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die spezialpräventive Notwendigkeit der Verhängung der Verwaltungsstrafe sei darauf hingewiesen, dass auch das Landesverwaltungsgericht der Ansicht ist, dass die nunmehr verhängte Verwaltungsstrafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist - der Bf ist ungeachtet seiner beruflichen Tätigkeit als Verkehrssachbearbeiter wie jeder andere Verkehrsteilnehmer an bestehende Ge- und Verbote im Straßenverkehr gebunden bzw. ist aus seiner Tätigkeit als Verkehrsreferent keinesfalls eine Sonderstellung ersichtlich, welche die Verwendung einer gebräuchlichen Formulierung hinsichtlich der Notwendigkeit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe aus spezialpräventiven Gründen ihm gegenüber unzulässig oder auch nur unnötig machen würde.

2.4. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

2.5. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Erkenntnis wird explizit auf ein jüngst ergangenes Erkenntnis des VwGH verwiesen, welchem das Landesverwaltungsgericht in der gegenständlichen Begründung gefolgt ist.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing